

# Sitzungsprotokoll

<b>Gemeinde Kronsmoor</b>		
<b>Gremium Gemeindevertretung</b>		
<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>05.05.2009</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>22.06 Uhr</b>
<b>Ort Moordörperhuus, Dörpstraat 14, 25597 Westermoor</b>		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Kock-Evers  
Vorsitzender

gez. Haffner  
Protokollführer

# Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
der **Gemeindevertretung**  
der **Gemeinde Kronsmoor**

am 05.05.2009

	anwesend	
	ja	nein
<b>Gemeindevertreter:</b>		
Kock-Evers, Adolf                    - <i>Bürgermeister</i> -	<b>X</b>	
Panke, Wolfgang	<b>X</b>	
Maas, Axel	<b>X</b>	
Magens-Greve, Rainer	<b>X</b>	
Ralfs, Heiko	<b>X</b>	
Rehder, Hans-Diedrich	<b>X</b>	
de Vries, Herbert	<b>X</b>	

Ferner anwesend:  
Gabriele Jenzewski, Fa. mdp GmbH, Oldenburg und  
Karsten Becker, Fa. Holcim

Herr Haffner als Protokollführer

## **Einladung**

Zu der am **Dienstag, d. 05.05.2009 um 19.30 Uhr** im **Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in Westermoor**, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Gemeindevertretung Kronsmoor** wird hiermit eingeladen.

## **Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008  
- s. Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung vom 19.02.2008 -
5. Durchführung der Europawahl am 7. Juni 2009  
- beigef. Drucks. Nr. 3/2009 -
6. Durchführung der Bundestageswahl am 27. September 2009  
- beigef. Drucks. Nr. 1/2009 -
7. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Schulverband Breitenberg im Jahre 2007  
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht  
- beigef. Drucks. Nr. 2/2009 und Prüfungsbericht -
8. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kronsmoor  
- beigef. Drucks. Nr. 5/2009 -
9. Erlass einer Entschädigungssatzung  
- beigef. Drucks. Nr. 6/2009 -
10. Teilfortschreibung des Regionalplanes IV/Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie  
hier: Beteiligungsverfahren zur Erstellung eines Kreiskonzeptes  
- beigef. Drucks. Nr. 4/2009 -
11. Mitteilungen und Anfragen

*gez. Kock-Evers*  
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der TOP 10 wird vorgezogen, um die Gäste nicht warten zu lassen.

**Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner anwesend.

**Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

Bgm. Kock-Evers hat keine Mitteilungen zu machen.

**Zu Pkt. 4: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2008 vorbehaltlos.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 5: Durchführung der Europawahl am 7. Juni 2009**

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsmoor wird dem Amtsvorsteher als Gemeindebehörde vorgeschlagen:

Die Gemeinde Kronsmoor bildet einen Wahlbezirk.  
Das Wahllokal ist im Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in 25597 Westermoor.

Für die Besetzung des Wahlvorstandes werden vorgeschlagen als

Wahlvorsteher:	Adolf Kock-Evers
Stellv. Wahlvorsteher:	Hans Rehder
Schriftführer:	Heiko Ralfs
Stellv. Schriftführerin:	Meike Magens-Greve

Weitere (bis zu 5) Beisitzer und Beisitzerinnen:	1. Wolfgang Panke
	2. Reinhard Hahn
	3. Karin Plähn-Kruse
	4. Guido Gerdes
	5. Annegret Hahn

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 6: Durchführung der Bundestagswahl am 27. September 2009-**

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsmoor wird dem Amtsvorsteher als Gemeindebehörde vorgeschlagen:

Die Gemeinde Kronsmoor bildet einen Wahlbezirk.  
Das Wahllokal ist im Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in 25597 Westermoor.

Für die Besetzung des Wahlvorstandes werden vorgeschlagen als

Wahlvorsteher:	Adolf Kock-Evers
Stellv. Wahlvorsteher :	Hans Rehder
Schriftführer:	Bernd Makoschey
Stellv. Schriftführer:	Guido Gerdes

Weitere (bis zu 5) Beisitzer und Beisitzerinnen:

1. Wolfgang Panke
2. Axel Maas
3. Annegrete Hahn
4. Mario Ulrich
5. Dietmar Greeven

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 7: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Schulverband Breitenberg im Jahre 2007  
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht**

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2007 wird eine Stellungnahme gem. Drucks.-Nr. 2/2009 abgegeben.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 8: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kronsmoor**

**Beschluss:**

1. Über die Vergabe der Aufträge entscheidet:
  - a) Nach Durchführung einer Ausschreibung nach VOB und VOL entscheidet über die Vergabe der Aufträge nach der jeweils geltenden Vergabeordnung die/der Bürgermeister/-in. Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen gilt die besondere Wertgrenze in Höhe von 1.000,00 €.
  - b) Die/der Bürgermeister/-in kann seine Entscheidungsbefugnis auf das Amt Breitenburg übertragen bis zum Betrage von 1.000,00 €.
2. Die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten soll auf den Bürgermeister übertragen werden.  
Dementsprechend ist in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung die folgende Ziffer zu ergänzen:  
12. die Einstellung von - *geringfügigen* - Beschäftigten, *die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.*
3. - Als Bekanntmachungsform soll weiterhin der Aushang dienen.
4. Ansonsten wird die **anliegende** Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kronsmoor beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

# **Hauptsatzung der Gemeinde Kronsmoor (Kreis Steinburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.05.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Kronsmoor erlassen:

## **§ 1**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 250,00 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,00 € nicht übersteigt,
5. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 100,00 €,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
8. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
9. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500,00 € nicht überschreitet,
10. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
11. die Zustimmung als Träger von Wegebaulasten nach dem Telekommunikationsgesetz für die Durchführung von Baumaßnahmen.
12. die Einstellung von geringfügig Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 3**

### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiete:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung.

Werden neben den o. g. ständigen Ausschüssen weitere nicht ständige Ausschüsse eingerichtet, so können in diese Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, soweit die Fraktion in dem Ausschuss vertreten ist. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

- a) Finanzausschuss
- b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 4 Einwohnerversammlung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner als angenommen. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 5 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Aus-

schüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

## **§ 6 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 7 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltestelle Mitte Alte Landstraße Krons Moor befindet, während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Das Amt Breitenburg ist für die Gemeinde Krons Moor berechtigt, zur Abwicklung der Sitzungen und um Glückwünsche auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in eine Mitgliederdatei bzw. Überweisungsdatei zu speichern

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurden durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Krons Moor, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Krons Moor  
Bürgermeister



**Zu Pkt. 9: Erlass einer Entschädigungssatzung**

Bürgermeister Kock-Evers hat den Sitzungsraum verlassen. Herr Rehder übernimmt den Vorsitz.

**Beschluss:**

Für den Bürgermeister soll eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gezahlt werden.

Die **anliegende** Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronsmoor wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: -Einstimmig -**

Danach übernimmt Herr Kock-Evers wieder den Vorsitz.

# **Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronsmoor**

## **(Kreis Steinburg)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.05.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 2**

#### **Sitzungsgeld**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

### **§ 3**

#### **Sonstige Entschädigungen**

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern,

Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt höchstens 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird. Der Stundensatz der Entschädigung für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger beträgt höchstens 10,00 €.

#### **§ 4**

#### **Reise- und Fahrtkosten**

Für die Gewährung von Reise- und Fahrtkosten an Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter aus Anlass einer Dienstreise oder für Fahrten vom Sitzungsort und zurück gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung.

#### **§ 5**

#### **Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronsmoor tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronsmoor, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde Kronsmoor**

**Bürgermeister**

**Zu Pkt. 10: Teilfortschreibung des Regionalplanes IV / Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie; hier: Beteiligungsverfahren zur Erstellung eines Kreiskonzeptes**

Der TOP 10 wird vorgezogen, um die Gäste nicht warten zu lassen.

Herr Kock-Evers begrüßt Frau Gabriele Jenzewski und Herrn Karsten Becker.

Herr Becker erläutert Zusammenhänge der Stromerzeugung und der Strombeschaffung für die Fa. Holcim. Wirtschaftlich und interessant wäre für die Fa. Holcim die Windenergie. Holcim arbeitet mit der Fa. mdp GmbH zusammen. Daher ist auch Frau Jenzewski zur Sitzung erschienen. Die Fa. mdp GmbH erstellt Windparks.

Herr Becker legt eine Übersicht zu den Analysestandorten vor. Eine Standardanalyse wurde durchgeführt. Die Standorte um das Werk Lägerdorf sind technisch und wirtschaftlich geeignet. Entscheidend sind Standortfragen. Anlagen sollten wirtschaftlich arbeiten und „müssen gut im Wind stehen“.

Die Fa. Holcim möchte Anlagen der mittleren Größe planen:

Narbenhöhe: 75 - 138 m

Rotordurchmesser: 82 m

Herr Becker legt eine Übersicht möglicher Standorte vor. Realistisch wären in Kronsmoor und im angrenzenden Bereich Lägerdorf und Breitenburg (Saturn) 10 Anlagen. Im Rahmen eines B-Planes müsste Kronsmoor seine Planungshoheit wahrnehmen und Festlegungen für die Standorte treffen. Windparkbetreiber wäre die Fa. Holcim. Bei 10 Anlagen würden ca. 25 ha Fläche verbraucht. Fa. Holcim bevorzugt das Flächenmodell. Herr Becker erläutert die finanziellen Vorteile für die Gemeinde, Landwirte und Einwohner. Die Details sind abhängig von den örtlichen Verhältnissen. Rechenmodelle wären in einer Einwohnerversammlung zu erörtern.

Frau Jenzewski erläutert die zeitlichen Abläufe im Rahmen der Landesplanung und des B-Planes. In 2 bis 3 Jahren wäre die Realisierung eines Windparks möglich.

Die Grundstückseigentümer, die Gemeinden, der Kreis und das Land müssen den Windpark wollen.

Die Landesregierung will Windparks in neuen Größenordnungen schaffen. Es soll keine einzelne Anlage mehr geben, sondern eine Vielzahl von Anlagen an einem Standort (Konzentrationsfläche).

**Beschluss:**

Zu dem Entwurf des Kreiskonzeptes zur Ausweisung von Windenergieeignungsflächen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist die Gemeinde Kronsmoor für die Ausweisung eines Windenergiegebietes in der Gemarkung und wird ihre Planungsabsichten zeitnah konkretisieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 7  
davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 4

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei

der Abstimmung anwesend:  
Herbert de Vries, Rainer Magens-Greve und Hans-Diedrich Rehder

**Zu Pkt. 11:      Mitteilungen und Anfragen**

Herr Panke erkundigt sich nach dem Zeitablauf der Sanierung der L 115. Die Deckenerneuerung wird in den Sommerferien ausgeführt. Die Straße wird für 2 Tage voll gesperrt.